



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Dirk Erkelenz

## **Cicero, pro Flacco 55–59. Zur Finanzierung von Statthalterfesten in der Frühphase des Koinon von Asia**

aus / from

### **Chiron**

Ausgabe / Issue **29 • 1999**

Seite / Page **43–58**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/963/5330> • urn:nbn:de:0048-chiron-1999-29-p43-58-v5330.7

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

#### **©2017 Deutsches Archäologisches Institut**

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](https://dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

DIRK ERKELENZ

Cicero, pro Flacco 55–59.

Zur Finanzierung von Statthalterfesten in der Frühphase  
des Koinon von Asia\*

Im Amtsjahr 62/61 v. Chr. war L. Valerius Flaccus der Jüngere (Prätor 63 v. Chr.) Proprätor der Provinz Asia.<sup>1</sup> Nach dem Ende dieses Amtes ging er zunächst im Auftrag des Senats als Mitglied einer dreiköpfigen Gesandtschaft nach Gallien, um dort verschiedene gallische *civitates* von einem Anschluß an die Helvetier abzuhalten.<sup>2</sup> Erst als er, von dieser Gesandtschaft zurückgekehrt, nicht mehr im Auftrag von Senat und Volk beschäftigt war, konnte er im Jahre 59 v. Chr. von den Gemeinden der Provinz Asia in Rom nach dem Repetundengesetz angeklagt werden. Beistand leisteten ihm Hortensius und Cicero, dessen Verteidigungsrede weitgehend erhalten ist.<sup>3</sup>

---

\* Herzlich danken möchte ich W. ECK und M. WÖRRLÉ für vielfache Anregungen und wegweisende Kritik. Ebenfalls gedankt sei K.-J. HÖLKESKAMP und M. ZAHRNT für hilfreiche Hinweise sowie P. EICH für zahlreiche Diskussionen. – Häufig verwendete Literatur wird unter folgenden Kurztiteln zitiert: BROUGHTON = T. R. S. BROUGHTON, The Magistrates of the Roman Republic, 3 Bände, New York 1951–1960; CLASSEN, Recht = C. J. CLASSEN, Recht – Rhetorik – Politik. Untersuchungen zu Ciceros rhetorischer Strategie, Darmstadt 1985; DEININGER = J. DEININGER, Die Provinziallandtage der Römischen Kaiserzeit, München 1965; DREW-BEAR = Th. DREW-BEAR, Deux décrets hellénistiques d'Asie mineure, BCH 96, 1972, 435–471; DU MESNIL = A. DU MESNIL, Ciceros Rede für L. Flaccus, Leipzig 1883; MACDONALD = C. MACDONALD, Cicero X, Loeb Classical Library, London 1977.

<sup>1</sup> BROUGHTON II 177; zu ihm und den anderen Mitgliedern seiner Familie vgl. allgemein L. HAYNE, The Valerii Flacci – a Family in Decline, *AncSoc* 9, 1978, 223–233.

<sup>2</sup> BROUGHTON II 185f.

<sup>3</sup> Übermäßige Beachtung scheint diese Rede in der Forschung im Vergleich zu anderen nicht gefunden zu haben. In einem Großteil der Literatur zu den Gerichtsreden Ciceros findet sie überhaupt keine Erwähnung. In anderen Fällen wird die hier relevante Passage zwar erwähnt, ihre Problematik jedoch nicht erkannt. Für die Kommentare ist man verwiesen auf die eher übergreifende Einleitung bei MACDONALD 413ff. sowie die ausführliche, aber veraltete Ausgabe von DU MESNIL. Sie wird im Folgenden, trotz ihres Alters, als Textfassung zugrunde gelegt, da sie die einzige kommentierte ist und die späteren Eingriffe in die relevanten Textpassagen die sachliche Aussage nicht verändert haben. Allgemeine Angaben zum Prozeßverfahren bei M. C. ALEXANDER, Trials in the Late Roman Republic 149 BC to 50 BC, Toronto 1990, Nr. 247.

Daß es in diesem wie anderen Prozessen gleicher Art nicht rein um die Sache und das Anliegen der Provinzialen ging, daß sie vielmehr als Mittel im politischen Kampf in Rom zur Durchsetzung von Einzel- oder Parteiinteressen benutzt wurden, braucht nicht weiter betont zu werden. So bot dieser Prozeß etwa den Gegnern Ciceros die Möglichkeit, den Mann auszuschalten, der als einer der Prätoren des Jahres 63 v. Chr. die Niederschlagung der Catilinarischen Verschwörung aktiv unterstützt hatte, und so indirekt Cicero selbst zu treffen. Zum anderen sahen vielleicht auch die Triumvirn die Gelegenheit, mit Flaccus eine ihnen unliebsame Person politisch kaltzustellen.<sup>4</sup> Die Prozeßtaktik Ciceros in solchen Fällen ist hinlänglich bekannt: Betonung der bereits geleisteten sowie der zukünftig noch zu erwartenden Verdienste des Angeklagten um den Staat, Leugnung oder Umgehung der Vorwürfe, Diskreditierung der Zeugen der Anklage, Arbeit mit Vorurteilen, Suggestion und Unterstellungen.<sup>5</sup> Dies braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Hier soll es auch nicht um eine Betrachtung der Rede insgesamt gehen, sondern um die Untersuchung eines einzigen Anklagepunktes, den die Gesandten der Stadt Tralleis vorbrachten: die Konfiskation der Gelder, die zur Finanzierung der Festspiele des älteren Flaccus in der Stadt deponiert waren.

Die Ausgangssituation kennen wir ausschließlich aus Ciceros Rede selbst.<sup>6</sup> Demnach hatte L. Valerius Flaccus der Ältere in den 90er Jahren v. Chr. als Proprätor in Asia amtiert.<sup>7</sup> Offensichtlich fand er während seiner Amtszeit die Zustimmung der Gemeinden der Provinz, denn diese beschlossen zu seinen Ehren die Einrichtung von Festspielen, *dies festi atque ludi*.<sup>8</sup> Diese Form der Ehrengabe ist auch für andere Statthalter der republikanischen und noch der augusteischen Zeit mehrfach überliefert.<sup>9</sup> Die Festspiele trugen den Namen des Geehrten.

<sup>4</sup> Konnten die Triumvirn auch seine Verurteilung nicht erzwingen, so verhinderten sie doch seine Wahl zum Konsul des Jahres 58 v. Chr., vgl. zum Ganzen MACDONALD 430f., zur Rolle des jüngeren Flaccus während der Catilinarischen Verschwörung BROUGHTON II 167.

<sup>5</sup> Vgl. MACDONALD 427ff.; CLASSEN, Recht 184ff.; zum Umgang mit dem Prozeßgegner D. SCHMITZ, Zeugen des Prozeßgegners in Gerichtsreden Ciceros, Frankfurt 1985.

<sup>6</sup> Cic. Flacc. 55–59.

<sup>7</sup> Zu den Statthalterschaften des älteren Flaccus in Asia etwa F. MÜNZER, RE 8 A 1, 1955, 26ff.; BROUGHTON II 18f.; A. W. LINTOTT, The Offices of C. Flavius Fimbria in 86–5 BC, Historia 20, 1971, 696–701; ders., Mithridatica, Historia 25, 1976, 489–491; DREW-BEAR 461; zuletzt R. M. KALLET-MARX, Hegemony to Empire, Berkeley – Los Angeles – Oxford 1995, 121 mit Anm. 100, 250ff.; dazu auch u. Anm. 45.

<sup>8</sup> Darüber hinaus bestanden, teilweise bereits ererbte, Patronatsbeziehungen der Valerii Flacci zu einzelnen Gemeinden der Provinz, namentlich zu Kolophon und Tralleis, vgl. Cic. Flacc. 52; K. TUCHELT, Frühe Denkmäler Roms in Kleinasiens. Teil I: Roma und Promagistrate, Tübingen 1979, 61, 160ff.

<sup>9</sup> Weitere Beispiele für Feste zu Ehren römischer Amtsträger: Cic. Verr. 2,2,51f. 114. 154; 2,4,24. 151 (Syrakus, 210 v. Chr.; 70 v. Chr.); AE 1929, 99f. (Gytheion, 197/194

ten und sollten neben der Ehrung auch der langfristigen Bewahrung der *memoria* dienen. Dementsprechend waren sie dauerhaft angelegt, wurden nicht nur einmal, sondern in regelmäßigen Abständen gefeiert, alle vier Jahre, teilweise sogar jährlich. Als nun etwa 30 Jahre später der jüngere Flaccus, ebenfalls als proprätorischer Statthalter, in Asia erschien, stieß er in den Abrechnungen der Stadt Tralleis auf die für die Veranstaltung der *Φλάκκεια* dort deponierten Gelder und brachte diese kurzerhand an sich. Im Gegenzug erhob die Stadt Tralleis zwei Jahre später in Rom vor dem Repetundengerichtshof Klage auf Rückerstattung.

In seiner Rede bestreitet Cicero die Vorwürfe der Stadt als solche nicht, sondern räumt ein, daß Flaccus das Geld an sich genommen habe. Er bestreitet jedoch die Unrechtmäßigkeit dieses Vorgehens und versucht, wie bei anderen Anklagepunkten, so auch im Falle von Tralleis zu beweisen, daß Flaccus im Recht war, als er die entsprechenden Gelder an sich nahm.<sup>10</sup> Dabei argumentiert Cicero in zweifacher Hinsicht. Zunächst wird den Bewohnern von Tralleis das Eigentumsrecht und damit auch das Klagerecht auf Rückgabe abgesprochen. Dieses Geld sei nicht ihr Eigentum gewesen, es sei nicht einmal von ihnen allein gestiftet worden, sondern von allen *civitates Asiae*. Die Stadt Tralleis habe es, als Austragungsort der Spiele, schließlich nur in Verwahrung gehabt, ihr sei also «objektiv» durch den Verlust nicht einmal ein Schaden entstanden.<sup>11</sup> Diese Argumentation scheint soweit noch berechtigt, wenn auch mit Einschränkungen. Der Stifter einer Ehrung, in diesem Fall die Gemeinden von Asia, gab mit dieser Stiftung auch seine persönlichen Ansprüche auf und konnte das Geld nicht nachträglich wieder zurückfordern. Dies betraf aber

v. Chr.); BCH 88, 1964, 569 ff. (Argos, 197/194 v. Chr.); SEG 26, 1034 f. (Eretria, 146/145 v. Chr.); SIG<sup>3</sup> 700 (Lete, 119 v. Chr.); Cic. Verr. 2,2,51. OGIS 437–439 (Pergamon, 97 v. Chr.); IG II<sup>2</sup> 1039 Z.57. SEG 13, 279 (Athen, 87/84 v. Chr.); Hesperia 17, 1948, 44 Nr. 35 (Athen, 87/84 v. Chr.); App. Mith. 330 (Kyzikos, 71 v. Chr.); Plut. Luc. 23,1 (Ephesos, 71 v. Chr.); IGR IV 244 (Alexandria Troas, 10/9 v. Chr.); I. Mylasa 410 (Mylasa, 2/3 n. Chr.).

<sup>10</sup> Zum Vergleich s. etwa die Vorwürfe, Flaccus habe zum einen eine Sonderabgabe zum Bau einer Flotte erhoben, das Geld aber veruntreut (Kap. 27 ff., dazu CLASSEN, Recht 192 ff.), zum anderen habe er das von den jüdischen Gemeinden gesammelte Gold für den Tempel in Jerusalem beschlagnahmt (Kap. 66 ff.; dazu auch A. J. MARSHALL, Flaccus and the Jews of Asia, Phoenix 29, 1975, 139–154; W. AMELING, Drei Studien zu den Gerichtsbezirken der Provinz Asia in republikanischer Zeit, EA 12, 1988, 11 ff.; CLASSEN, Recht 202 ff.). Nach Cicero befand er sich in beiden Fällen zum einen in Übereinstimmung mit der römischen Gesetzgebung, zum anderen habe es keine persönliche Bereicherung gegeben. Über beides lässt sich jedoch streiten. Zu weiteren Detailklagen etwa B. KUPISCH, Cicero, pro Flacco 21,49 f. und die *in integrum restitutio* gegen Urteile, ZRG 91, 1974, 126–145.

<sup>11</sup> Cic. Flacc. 55 f.: *Alio loco quaeram quid licuerit Flacco; nunc tantum a Trallianis requiro, quam pecuniam a se ablatam queruntur; suamne dicant, sibi a civitatibus conlatam in usum suum? ... Queritur gravis, locuples, ornata civitas, quod non retinet alienum; spoliatam se dicit, quod id non habet, quod eius non fuit.*

wohl kaum das Recht der Klageführung bei Entwendung oder Zweckentfremdung des Geldes durch andere.

Hat Cicero zunächst den Klägern ein Besitzrecht abgesprochen, so versucht er sodann, ein Besitzrecht des Beklagten zu erweisen, und zwar über eine Argumentation aufgrund des Privatrechts, genauer gesagt, des Erbrechts. Cicero konstatiert einen Besitzanspruch des älteren Flaccus, da das Geld ja zu seinen Ehren gesammelt worden sei. Da er selbst es nicht genommen habe, habe nach seinem Tode sein Sohn als privatrechtlicher Erbe völlig legitim seinen Anspruch auf dieses Geld wahrgenommen, so wie es jedem Erben zugestanden hätte. Doch selbst wenn der Vater kein Besitzrecht gehabt haben sollte, wäre mit seinem Tode automatisch der Sohn als Erbe auch für dieses Geld eingetreten.<sup>12</sup> Cicero setzt also zunächst das Eigentumsrecht des älteren Flaccus apodiktisch fest (*certe licuit*). Nachdem er so die Sache bereits im Voraus entschieden hat, stellt er dann, unter dem Vorwand der Unvoreingenommenheit, in einer Scheinargumentation zwei Möglichkeiten für den Besitzanspruch des Vaters heraus (*si licuit, sicuti certe licuit – si non licuit*). In beiden Fällen ist jedoch, unabhängig vom spezifischen Recht des Vaters, der Zugriff des Sohnes als des privatrechtlichen Erben gesichert. Auch sprachlich wird diese unterschiedliche Sicht ausgedrückt: betrachtet Tralleis dieses Geld als widerrechtlich entzogen, als *pecunia ablata* (55), so handelt es sich in der Argumentation Ciceros vielmehr um Geld, das aufgrund eines Rechtsanspruchs zurückgewonnen wurde, also um *pecunia recuperata* (56). Im Kommentar hat man sich bemüht, die Erklärung für diesen Anspruch in Ausnahmeregelungen oder auch in Rechtslücken des geltenden Repetundengesetzes zu suchen.<sup>13</sup> Doch dürfte die Erklärung einfacher sein: es handelt sich offensichtlich um eine faustdicke Lüge Ciceros. Er selbst ist es, der an anderer Stelle seine eigenen Ausführungen widerlegt.

Die Spiele in Tralleis wurden zu Ehren des Statthalters L. Valerius Flaccus des Älteren eingerichtet, wohl noch während oder kurz nach seiner Amtszeit, die zugehörigen Gelder waren demnach *ad eius honores conlata* (59). Damit aber unterlagen sie den Bestimmungen der Repetundengesetze über die Ehrungen römischer Amtsträger in den Provinzen. Bereits in den Reden gegen Verres hatte sich Cicero als vorzüglicher Kenner der Bestimmungen der Repetundengesetzgebung gezeigt, im Falle des Verres wie auch des jüngeren Flaccus der sullanischen *lex Cornelia de repetundis* vom Jahr 81/80 v. Chr.<sup>14</sup> Ihre Bestimmun-

<sup>12</sup> Cic. Flacc. 59: *Utrum voltis patri Flacco licuisse necne? Si licuit, sicuti certe licuit, ad eius honores conlatam, ex quibus nihil ipse capiebat, patris pecuniam recte abstulit filius; si non licuit, tamen illo mortuo non modo filius, sed quisvis heres rectissime potuit auferre.*

<sup>13</sup> Vgl. DU MESNIL zum Kap. 59, S. 147f.

<sup>14</sup> Zu den Repetundengesetzen allgemein vgl. TH. MOMMSEN, Strafrecht 705 ff.; A. LINTOTT, The leges de repetundis and Associate Measures under the Republic, ZRG 98, 1981, 162–212; zuletzt ders., Judicial Reform and Land Reform in the Roman Republic, Cambridge 1992.

gen für den hier relevanten Bereich lassen sich aus den Verresreden und der Korrespondenz Ciceros rekonstruieren. Demnach war die Annahme von Geld einem Amtsträger grundsätzlich verboten. Die Inanspruchnahme von Sachleistungen war auf das beschränkt, was der Erfüllung der Amtspflichten diente, wie Unterkunft, Verpflegung oder Futtermittel sowie auf die Annahme der *xenia*, kleiner Gastgeschenke und Aufmerksamkeiten.<sup>15</sup> Ausdrücklich ausgenommen von diesen Beschränkungen waren jedoch Ehrungen der Provinzialen für ihre Amtsträger. Dies betraf nicht nur die Annahme der konkreten Ehrung, etwa in Form einer Statue. Es war dem Amtsträger sogar gestattet, den für die Ehrung vorgesehenen Geldbetrag in bar in Empfang zu nehmen, um selbst für die Ausführung zu sorgen.<sup>16</sup> Die einzige, aber wesentliche Beschränkung lag darin, daß der Betrag innerhalb von 5 Jahren seinem eigentlichen Zweck, der konkreten Ausführung der Ehrung, zugeführt werden mußte.<sup>17</sup> Ein Besitzrecht, wie Cicero es postuliert, im Sinne einer dauerhaften Verfügungsgewalt und einer Berechtigung zur Verwendung für eigene Zwecke widersprach jedoch den Bestimmungen des Repetundengesetzes und kann damit für den älteren Flaccus nicht bestanden haben. Was aber dem Vater rechtlich nicht zustand, das konnte auch der Sohn nicht rechtsgültig erben. Wider besseres Wissen, das er 70 v. Chr. gegen Verres bewiesen und 60/59 v. Chr. in den Briefen an seinen Bruder Quintus, damals direkter Nachfolger des Flaccus in Asia, erneut bestätigt hatte, konstruiert Cicero hier bewußt einen fingierten Rechtsanspruch, der schlicht falsch ist, und benutzt einen unpassenden Analogieschluß, wie er ihn an anderer Stelle (bzw. bei anderen) ablehnt.<sup>18</sup> Ähnliche Beispiele für den «flexiblen» Umgang Ciceros mit den Gesetzen, einerseits die Betonung ihrer Bedeutung und Unverletzlichkeit allgemein, andererseits ihre Dehnung oder sogar Mißachtung im Einzelfall, finden sich zahlreich.<sup>19</sup>

Die Unzulänglichkeit seiner Argumentation mußte eigentlich auch den anwesenden Richtern sofort klar sein, darf man doch auch bei ihnen eine Kenntnis der Repetundengesetze voraussetzen. Doch selbst wenn der eine oder andere das Vorgehen Ciceros durchschauen möchte, ging man dadurch kein Risiko ein. Der Angeklagte war offensichtlich schuldig und konnte seine Lage nicht mehr verschlechtern. Er und sein Verteidiger hatten also nichts zu verlieren, aber alles zu gewinnen. Cicero selbst gibt an anderer Stelle offen seine nicht grund-

<sup>15</sup> Dazu etwa Cic. *ad fam.* 5,20,2; *ad Att.* 5,10,2. 16,3. 21,5; 6,7,2; in *Pis.* 90.

<sup>16</sup> Cic. *Verr.* 2,2,137. 141f. 144; Cic. *ad Quint.* 1,1,26; dazu auch TH. MOMMSEN, *Strafrecht* 716.

<sup>17</sup> Cic. *Verr.* 2,2,142: *legitimum illud quinquennium.*

<sup>18</sup> Cic. *pro M. Tullio* 47–49; zu einer ähnlichen Scheinargumentation und Umgehung der konkreten Vorwürfe (im Zusammenhang der Flottensteuer) vgl. CLASSEN, Recht 194.

<sup>19</sup> Vgl. dazu ausführlich C. J. CLASSEN, Bemerkungen zu Ciceros Äußerungen über die Gesetze, *RhM* 122, 1979, 278–302 (ohne Bezugnahme auf den vorliegenden Fall).

sätzlich an der Wahrheit orientierte Prozeßtaktik zu.<sup>20</sup> Diese Züge der Prozeßtaktik waren damit ein offenes Geheimnis, sie werden auch den Richtern bekannt gewesen sein. Cicero sprach als letzter,<sup>21</sup> auf seine Äußerungen gab es keine Replik mehr, sie blieben insofern unwidersprochen im Raum stehen. Vielleicht fand sich doch jemand, der sich von der scheinbaren Logik der Argumentation überzeugen ließ. Andere waren möglicherweise bereit, trotz besseren Wissens für Freispruch zu stimmen, wenn sich dies nur irgendwie rechtfertigen ließ. Überdies war zumindest in einem Fall die Unparteilichkeit des Gerichtshofes nicht über jeden Zweifel erhaben. So hatte der von Cicero als Richter direkt angesprochene L. Peduccaeus selbst als Legat unter Flaccus in Asia gedient und war für den Einzug des Goldes der jüdischen Gemeinde in Laodikeia zuständig gewesen.<sup>22</sup> Zumindest er konnte gar nicht anders als für Freispruch stimmen, wollte er sein eigenes Tun nicht in Zweifel ziehen. Und in der Tat erreichte Cicero sein Ziel: denn Flaccus wurde, obwohl offensichtlich schuldig, freigesprochen.<sup>23</sup> Operiert Cicero also bereits hier mit Unwahrheiten, so ist dies auch im zweiten Teil seiner Argumentation zu erwarten, die sich an die Erörterung der Besitzansprüche anschließt und die Berechtigung des Flaccus, das Geld in Tralleis an sich zu nehmen, noch unter einem anderen Aspekt untermauern will.

Zum Zeitpunkt der Konfiskation waren die Spiele in Tralleis bereits seit langer Zeit nicht mehr veranstaltet worden. Nach Ciceros Argumentation lag die Schuld daran einzig und allein bei den Tralliani, die die Gelder ihrem eigentlichen Zweck entzogen und im eigenen Interesse verwendet hätten: denn statt sie, wie vorgesehen, für die Veranstaltung der Spiele zu verwenden, habe man sie zum eigenen Gewinn auf Wucherzinsen ausgeliehen.<sup>24</sup> Cicero entwirft so auf der einen Seite das Bild des untadeligen Amtsträgers, der durch seinen «rechtmäßigen» Eingriff einem widerrechtlichen und egoistischen Mißbrauch Einhalt gebietet, auf der anderen Seite das der rachsüchtigen Stadt, die aus

<sup>20</sup> So rühmte er sich, er habe im Prozeß gegen A. Cluentius Habitus den Richtern den klaren Blick genommen (Quint. Inst. 2,17,21), und an anderer Stelle (de or. 2,105) rät er, man müsse in Repetundenprozessen die Vorwürfe grundsätzlich abstreiten.

<sup>21</sup> CLASSEN, Recht 181; nicht bekannt ist, in welcher Form bzw. ob überhaupt Hortensius in der ersten Verteidigungsrede bereits auf diese Vorwürfe eingegangen war.

<sup>22</sup> Cic. Flacc. 68; vgl. BROUGHTON II 178.

<sup>23</sup> Mac. Sat. 2,1,13: *atque ego, ni longum esset, referrem in quibus causis, cum nocentissimos reos tueretur, victoriam iocis adeptus sit; ut ecce pro L. Flacco, quem repetundarum reum ioci opportunitate de manifestissimis criminibus exemit;* dazu auch BROUGHTON II 177; P. MACKENDRICK, The Speeches of Cicero, London 1995, 123.

<sup>24</sup> Cic. Flacc. 56f, 59: *Haec pecunia tota ab honoribus translata est in quaestum et faenerationem; recuperata est multis post annis. Quae civitati facta est iniuria? At moleste fert civitas. Credo; avolsum est enim praeter spem, quod erat spe devoratum lucrum. At queritur. Impudenter facit. Non enim omnia, quae dolemus, eadem queri iure possumus. . . . Tralliani, cum ipsis gravi faenore istam pecuniam multos annos occupavissent.*

persönlicher Geldgier das ihr anvertraute Gut unterschlägt und damit nicht nur den Geehrten, sondern eigentlich auch die anderen Stiftergemeinden betrügt. Darin ist man ihm in der Literatur weitgehend gefolgt, vor allem was die tatsächliche Veranstaltung der Spiele betrifft.<sup>25</sup> Doch lassen sich deutliche Zweifel schon daran anmelden, daß die Spiele tatsächlich nie stattfanden, vor allem aber an der alleinigen Schuld der Tralliani an der Aufhebung dieser Ehrung aus eigennützigen Motiven. Dazu ist es notwendig, stärker als bisher die sonstige Überlieferung zu den Festspielen römischer Amtsträger und anderer Personen zu berücksichtigen, die spezifische historische Situation in den Jahren nach der Statthalterschaft des älteren Flaccus sowie die Struktur des Koinon von Asia zum Zeitpunkt der Einrichtung dieser Spiele.

Spiele zu Ehren römischer Amtsträger aus Republik und augusteischer Zeit sind nicht selten überliefert, doch handelt es sich meist um Stiftungen einer einzelnen Gemeinde. Nur in drei Fällen ist die Trägerschaft der Provinz oder zumindest die Beteiligung weiterer Städte gesichert: für die *Mouziesia* zu Ehren des Q. Mucius Scaevola, Statthalter von Asia um 97 v. Chr.,<sup>26</sup> die *Λευκόλλεια* für L. Licinius Lucullus ab 71 v. Chr.<sup>27</sup> und eben die *Φλάκκεια* für L. Valerius Flaccus den Älteren. Wie bei den städtischen Spielen stellt sich auch bei den Provinzfesten die Frage nach der spezifischen Form der Finanzierung, anders als bei den städtischen aber zusätzlich die nach dem Austragungsort. Nähere Auskünfte über beides sind jedoch kaum zu erhalten. Schon die Äußerungen Ciceros über die Spiele in Tralleis sind sehr knapp, doch bilden sie die ausführlichste Quelle. In den anderen Fällen beschränken sich die Nachrichten schlicht auf die Existenz der Spiele sowie die Nennung des Stifters und des Empfängers.

Die Nachrichten über die Finanzadministration der Provinziallandtage sind nicht zahlreich und stammen vornehmlich aus der Kaiserzeit. Doch scheint es so, daß die *κοινὰ* bzw. *concilia* über eine eigene Kasse verfügten, die von eigenen Beauftragten geleitet wurde. Die finanzielle Grundlage dieser Kasse bestand in jährlichen Zahlungen der Mitgliedsgemeinden, abgestuft nach dem Rang, der Finanzkraft und den politischen Rechten der einzelnen Städte. Aus diesen Beiträgen wurden die Ausgaben des Koinon bestritten. Dies betraf vornehmlich den Bau und die Instandhaltung der Kaisertempel sowie die Veranstaltung der Provinzfeste.<sup>28</sup> Für die Kaiserzeit deutet jedoch manches darauf

<sup>25</sup> DU MESNIL 148; F. MÜNZER, RE 8 A 1, 1955, 26; MACDONALD 506 Anm. c; CH. HABICHT, Die augusteische Zeit und das erste Jahrhundert nach Christi Geburt, in: *Le culte des souverains dans l'empire Romain, Entretiens sur l'Antiquité classique* 19, Genf 1972, 61; DREW-BEAR 461. TUCHELT (o. Anm. 8) 105f. spricht nur von der «Absicht der Provinz», diese Spiele einzurichten.

<sup>26</sup> Cic. *Verr.* 2,2,51; *Ps.-Asc. Verr.* 2,2,27. *Div.* 57,17; OGIS 437–439; BROUGHTON II 7.

<sup>27</sup> Plut. *Luc.* 23,1; BROUGHTON II 123.

<sup>28</sup> Vgl. dazu ausführlich DEININGER, vor allem 52, 59, 71, 76, 96, 102f., 156ff.; DREW-BEAR 466.

hin, daß die Rivalität der Städte untereinander, gerade in Asia, dafür verantwortlich war, daß Spiele des Koinon nicht einer Stadt fest übertragen, sondern in stetigem Wechsel an unterschiedlichen Orten ausgerichtet wurden, beschränkt auf einen Kreis besonders bedeutender Gemeinden wie Ephesos, Pergamon, Smyrna, Tralleis, Kyzikos oder andere vergleichbarer Größe.<sup>29</sup> Auf die Republik läßt sich dies jedoch nicht übertragen, speziell nicht auf die Zeit zu Beginn des 1. Jhs v. Chr., als die Strukturen des Koinon von Asia vermutlich erst im Aufbau begriffen waren.

Die Spiele für L. Valerius Flaccus den Älteren bilden nach denen für seinen Vorgänger Q. Mucius Scaevola den frühesten Hinweis auf die Existenz eines Koinon in Asia bzw. für ein gemeinschaftliches Handeln mehrerer Gemeinden dieser Provinz. Es besteht Grund zu der Annahme, daß diese Spiele zu Ehren eines Statthalters selbst der eigentliche Anlaß waren, aus dem sich das Koinon zu entwickeln begann.<sup>30</sup> Die Bezeichnung *κοινόν* selbst ist erst für die Zeit des Antonius sicher belegt, zuvor existiert nicht einmal eine einheitliche Selbstbenennung. Dies muß zwar nicht heißen, daß es eine solche Organisation der Sache nach nicht bereits gegeben hätte.<sup>31</sup> Fraglich ist jedoch, wie weit entwickelt sie bereits war und über welche Einrichtungen sie zu diesem Zeitpunkt verfügte. So ist nicht sicher, ob bereits alle Städte und Völkerschaften der Provinz dauerhaft dem Koinon angehörten.<sup>32</sup> Der früheste Hinweis auf die Existenz eines *συνέδριον* und damit auf regelmäßige Tagungen, auf denen die Be lange der Mitglieder beraten wurden, scheint in die Zeit nach dem Sieg Sullas über Mithridates zu fallen.<sup>33</sup> Ob ein solches Gremium bereits in den 90er Jahren existierte, ist nicht bekannt. Eine eigene Kasse des Koinon gab es jedenfalls auch zu einem sehr viel späteren Zeitpunkt noch nicht.

Das Geld für die Spiele des Flaccus war zwar von «ganz Asia» in Tralleis deponiert worden.<sup>34</sup> Doch stammte es nicht aus einer gemeinsamen Kasse, sondern von den einzelnen *civitates* (55). Noch deutlicher zeigt sich dies an einer Nachricht aus sehr viel späterer Zeit. Als Ciceros Bruder Quintus zwischen 61 und 58 v. Chr. in Asia amtierte, beschlossen die Gemeinden der Provinz die Errichtung eines Tempels als gemeinsame Ehrung für die beiden Brü-

<sup>29</sup> Dazu R. HAENSCH, *Capita provinciarum. Statthaltersitze und Provinzialverwaltung in der römischen Kaiserzeit*, Mainz 1997, 316 mit Anm. 73; DEININGER 37, 143; vgl. z. B. auch I. Smyrna II 1, 635 (Komm.): Spiele des Koinon mit wechselndem Austragungsort.

<sup>30</sup> So etwa HABICHT (o. Anm. 25) 61; DEININGER 14; zur Frühgeschichte des Koinon auch im Folgenden grundlegend DREW-BEAR 460 ff.

<sup>31</sup> Dazu DREW-BEAR 461 ff.

<sup>32</sup> Zu den wechselnden Bezeichnungen der Mitglieder des Koinon vgl. DREW-BEAR 462 ff.

<sup>33</sup> DREW-BEAR 462, 469; DEININGER 15.

<sup>34</sup> Flacc. 56: *delectum est oppidum, quo in oppido uno pecunia a tota Asia ad honores L. Flacci ponetur.*

der. Auch hier wurden die erforderlichen Gelder nicht auf Beschuß des Koinon aus einer gemeinsamen Kasse zur Verfügung gestellt, sondern aufgrund eines Ratsbeschlusses der jeweiligen Gemeinde aus den einzelnen Stadtkassen zusammengelegt.<sup>35</sup> Eine eigene Finanzadministration bzw. Kassenführung des Koinon gab es zu diesem Zeitpunkt also noch nicht.

Die Finanzierung aus Beiträgen der Gemeinden war natürlich recht umständlich. Für die Errichtung eines *monumentum* zu Ehren des Statthalters, sei es nun in Form einer Statue oder eines Tempels, ergaben sich jedoch keine größeren Schwierigkeiten. Hier entstanden nur einmalige Kosten im Zuge der Errichtung (einmal abgesehen von der Instandhaltung eines Tempels), die mit einem einmaligen Aufwand bereitgestellt werden konnten. Anders verhielt es sich jedoch bei der Einrichtung von Festspielen. Sie wurden nicht nur einmal veranstaltet, die Kosten traten dementsprechend in regelmäßigen Abständen und gleichbleibender Höhe immer wieder auf. Bei einer Finanzierung aus den Beiträgen der einzelnen Städte hätte eine solche «Sammlung» immer wieder erfolgen müssen. Bedenkt man den Zustand des Koinon in dieser Zeit, so war dieser Weg nicht nur sehr umständlich, sondern vielleicht gar nicht gangbar.

Ciceros Worte legen jedoch eine andere Form der Finanzierung nahe, wie sie vor allem aus dem privaten Stiftungswesen weithin überliefert ist.<sup>36</sup> Die Sammlung wurde nicht jedesmal neu durchgeführt, sondern nur einmal parallel zur Verabschiedung des Ehrenbeschlusses. Der so aufgebrachte Betrag diente dann nicht der direkten Finanzierung, sondern bildete ein Grundkapital. Dieses wurde für den Zeitraum zwischen den einzelnen Festspielerminen auf Zinsen angelegt, die direkte Finanzierung der Spiele erfolgte sodann aus den eingegangenen Zinsen. Dieses Finanzierungsmodell der Kapitalverzinsung begegnet auch in den Finanzen der Städte. Insgesamt scheint dort wenig Bargeld ungenutzt gelegen zu haben. Vielmehr wurde möglichst dafür gesorgt, daß dieses Geld, soweit nicht umgehend benötigt, gewinnbringend angelegt wurde. Vor allem bei regelmäßig anfallenden Ausgaben, deren Fälligkeit absehbar und somit kalkulierbar war, wurde vermutlich dasselbe Finanzierungsmodell gewählt: die Festanlage eines Grundwertes (in Land oder Geld), aus dessen Einkünften die regelmäßig anfallenden Kosten bestritten wurden.<sup>37</sup>

Die Vorteile, die diese Form der Finanzierung von Festspielen auch für die Städte bot, liegen auf der Hand. Das Geld lag nicht ungenutzt und warf zusätz-

<sup>35</sup> Cic. ad Quint. 1,1,26: *cum ad templum monumentumque nostrum civitates pecunias decrevisserent.*

<sup>36</sup> Für einen schnellen Überblick vgl. das ältere Material gesammelt bei B. LAUM, Stiftungen in der griechischen und römischen Antike, Leipzig 1914; hier sei aus einer Vielzahl von Vergleichsfällen nur beispielshalber auf die Nummern 1, 9, 10, 20, 21, 27, 102, 103 und 205 verwiesen.

<sup>37</sup> Vgl. z. B. I. Didyma 488 (vor 166 v. Chr.): Anlegung einer Summe von 30 Talenten aus den Hafenzöllen, aus den Zinsen Finanzierung von Festspielen für König Eumenes.

lich noch Gewinn ab. Die Finanzierung und damit die Existenz der Spiele war auf Dauer gesichert und gegen Eventualitäten geschützt, ohne daß weiterer organisatorischer Aufwand erforderlich war. Das Ausgangskapital und damit der Beitrag der einzelnen Gemeinde mußte bei einmaliger Aufwendung natürlich erheblich höher sein als bei einer regelmäßig wiederholten Zahlung. Doch trugen sich die Spiele aus diesem Grundkapital fortan selbst, weitere Kosten entstanden nicht. Auf lange Sicht gesehen war also dieses Finanzierungsmodell für die einzelnen Gemeinden vermutlich das günstigere. Es dürfte auch für die städtischen Statthalterfeste das naheliegendste gewesen sein.

Darüber hinaus mußte bei der Finanzierung dieser Statthalterfeste aus Kapitalverzinsung das Ausgangskapital zwar erheblich sein, aber doch nicht unerschwinglich. In Analogie zu anderen Statthalterfesten wird es sich wohl auch bei den *Φλάκκεια* nur um einen Festtag gehandelt haben.<sup>38</sup> Wahrscheinlich fanden sie auch nicht jährlich statt, sondern wie die *Mουχίεια* im Abstand von vier Jahren.<sup>39</sup> Damit blieben möglicherweise zwischen den einzelnen Veranstaltungen einige Jahre Zeit, in denen sich die Zinsen summierten. Solche Spiele konnten selbst von privater Seite gestiftet werden. Zwei Beispiele mögen dies verdeutlichen. Aus den Zinsen einer privaten Stiftung in Oxyrhynchos (ca. 200 n. Chr.) in einer Höhe von «nur» 10000 Drachmen konnten jährliche Wettkämpfe veranstaltet werden. Bei einer anderen, ebenfalls privaten Stiftung in Aphrodisias (ca. 180/190 n. Chr.) wurde ein Grundbetrag von 120000 Denaren zur Verfügung gestellt, der auf Zinsen ausgeliehen werden sollte. Aus diesen Zinsen war es möglich, vierjährige Wettspiele zu veranstalten und für die Sieger jeweils die Summe von immerhin einem Talent (= 6000 Denare) auszusetzen.<sup>40</sup> Eine Summe, wie sie diese privaten Stifter aufbrachten, dürfte aber auch für das Koinon von Asia keine Schwierigkeit gewesen sein.

<sup>38</sup> Definitiv um nur einen Tag handelte es sich bei den Spielen für Flamininus in Gytheon sowie bei den Marcellia/Verria in Syrakus (vgl. o. Anm. 9). Zwar bezeichnet Cicero die Marcellia, Verria und Mucia (einzeln) als *dies festi* (Verr. 2,2,114. 154), doch sollte man sich hier wie auch für die *Φλάκκεια* durch die Verwendung des Plural nicht täuschen lassen, an anderer Stelle ist er präziser. In Verr. 2,2,51 heißt es: *dies festus*, etwas später sogar *unus dies festus*.

<sup>39</sup> Genaue Angaben über die *Mουχίεια* entnimmt man dem Brief Scaevolas A. Perg. VIII 2, 268 (OGIS 437). Er bezieht sich auf namentlich nicht genannte Spiele, deren Identität mit den *Mουχίεια* aber allseits angenommen wird (z. B. Kommentar zu A. Perg. VIII 2, 268; I. Ol. 327; OGIS 437 Anm. 3, 8; D. MAGIE, Roman Rule in Asia Minor, Princeton 1950, 1065 Anm. 48; M. WÖRRLE, Stadt und Fest im kaiserzeitlichen Kleinasiens. Studien zu einer agonistischen Stiftung in Oinoanda, München 1988, 227): diese Spiele waren *θυμελικοί καὶ γυμνικοί* sowie *πενταετηρικοί*.

<sup>40</sup> P. Oxy. IV 705; OGIS 509, zu Ausgangskapital und Verzinsung dieser Stiftung, zur Zahl der Wettkämpfe sowie zur Gesamthöhe und Verteilung der Preisgelder vgl. J. REYNOLDS, Aphrodisias and Rome, London 1982, 185ff.

Gerade für das Koinon, das zu diesem Zeitpunkt noch im Entstehen begriffen war, bot dieses Finanzierungsmodell weitere Vorteile. Wenn feste Strukturen und zentrale Institutionen noch weitgehend fehlten, mußte die praktikabelste Lösung gefunden werden, die den geringsten organisatorischen Aufwand erforderte. Dabei war das Koinon vermutlich stark auf die Mithilfe einzelner Gemeinden angewiesen. Die besten Möglichkeiten bot hier wahrscheinlich die Kapitalverzinsung. Das Stiftungskapital wurde fest in einer Stadt deponiert, die dann auch der dauerhafte Austragungsort dieser Spiele sein sollte. Der organisatorische Aufwand für das Koinon war damit denkbar gering, er beschränkte sich auf die einmalige Bereitstellung der Gelder. Damit war die Existenz der Spiele gesichert, alles weitere oblag der ausrichtenden Gemeinde. In Analogie wäre für die *Mouzíeia*, die zu einem noch früheren Termin eingerichtet wurden, Ähnliches anzunehmen.

Gründe für die Wahl von Tralleis als Deponierungs- und Veranstaltungsort werden nicht genannt. Doch gehörte Tralleis in dieser Zeit zu den bedeutendsten Städten der Provinz, darüber hinaus bestanden alte Patronatsbeziehungen zu den Valerii Flacci.<sup>41</sup> Vermutlich hatte sich Flaccus um Tralleis besonders verdient gemacht, und wahrscheinlich stammte von dieser Stadt auch der Impuls zur Ehrung des Statthalters, dem sich die anderen Mitglieder des Koinon anschlossen.

Vermutlich handelt es sich also bei der Ausleihe der in Tralleis deponierten Gelder in *quaestum et faenerationem* nicht um einen Mißbrauch von Seiten der Stadt, wodurch den Spielen ihre finanzielle Grundlage entzogen wurde, sondern um ein Finanzierungsmodell, das die dauerhafte Existenz dieser Spiele überhaupt erst sicherstellte. Wenn Cicero behauptet, daß die Spiele seit langer Zeit mangels Finanzierung nicht mehr stattfinden konnten, so ist dies offensichtlich die Unwahrheit. Geht man von diesem Finanzierungsmodell aus, so entfallen zudem einige der bisher angeführten Argumente. Die *Φλάκκεια* und wohl auch die *Mouzíeia* sind kein Indiz für die Existenz einer Organisation, die ihre Kontinuität sicherstellte.<sup>42</sup> Die Rolle einer solchen Organisation beschränkte sich auf die Bereitstellung des Grundkapitals, für die Sicherstellung der Kontinuität war die Stadt verantwortlich, in der dieses Kapital deponiert war und in der die Spiele ausgetragen wurden. Daß der ursprünglich in Tralleis deponierte Betrag noch in vollem Umfang vorhanden war, ist ebenfalls kein Indiz dafür, daß die Spiele nie veranstaltet wurden,<sup>43</sup> war er doch nicht für eine direkte Finanzierung vorgesehen.

Ciceros Worten kann man nur entnehmen, daß die Spiele in Tralleis seit langer Zeit nicht mehr veranstaltet worden waren (56). In der Literatur hat

<sup>41</sup> DREW-BEAR 461 mit Anm. 174; vgl. auch o. Anm. 8.

<sup>42</sup> So DREW-BEAR 465.

<sup>43</sup> DU MESNIL 148.

man daraus geschlossen, daß sie niemals stattgefunden haben.<sup>44</sup> Doch ist dies nicht gesagt. Die erste Statthalterschaft des älteren Flaccus in Asia fiel in die 90er Jahre v. Chr., also kurz vor den Ausbruch des ersten mithridatischen Krieges. Der genaue Zeitpunkt ist nicht bekannt, dürfte auch nicht mehr zu identifizieren sein. Während man jedoch zunächst einen späten Termin (92/91 v. Chr.) annahm, gibt man in jüngerer Zeit einem früheren (96/95 v. Chr.) den Vorzug.<sup>45</sup> Je näher die Amtszeit des Flaccus zum Ausbruch des ersten mithridatischen Krieges lag, desto wahrscheinlicher ist es, daß der Ehrenbeschuß über die Einrichtung der Spiele vorher nicht mehr zur Ausführung kommen konnte. Je weiter man jedoch, wie es in letzter Zeit geschieht, die Amtszeit in die Mitte der 90er Jahre v. Chr. verlegt, umso unwahrscheinlicher wird es, daß die Spiele nicht schon zuvor stattfanden, denn vor dem Jahr 89 v. Chr. ist kein Grund für eine solche Unterbrechung ersichtlich. Man müßte dann einen größeren zeitlichen Abstand zwischen Amtszeit und Ehrenbeschuß bzw. Beschußfassung und Ausführung annehmen, was sich jedoch im sonstigen Quellenmaterial zu Ehrungen römischer Amtsträger nicht feststellen läßt.

Die *Φλάκεια* konnten zwar bereits kurz nach ihrer Einrichtung nicht mehr veranstaltet werden und wurden in der Folgezeit auch nicht wieder aufgenommen. Dies lag jedoch nicht an den Tralliani. Verantwortlich war vielmehr die spezifische Situation, zunächst die militärische in Kleinasien, dann die politische in Rom. 89 v. Chr. brach der erste mithridatische Krieg aus, pontische Truppen besetzten ganz Kleinasien und hielten es für mindestens drei Jahre.<sup>46</sup> Sollten die Spiele des Flaccus vorher bereits stattgefunden haben, so brachte dieses Ereignis mit Sicherheit eine erzwungene Unterbrechung. Zwar behauptet Cicero, als er in der Rede gegen Verres unter der Auflistung von dessen Verbrechen auch die Aufhebung der Marcellia und Umwandlung in die Verria nennt, ein solches Vergehen habe nicht einmal Mithridates begangen, der die *Mouzíεia* uneingeschränkt habe bestehen lassen.<sup>47</sup> Doch sind wohl auch hier seine Äußerungen taktisch bedingt: Es geht eher um die effektvolle Kontrastierung des Verres mit dem schlimmsten Feind Roms in der späten Republik, der nicht einmal im offenen Krieg tat, was Verres als römischer Statthalter in einer römischen Provinz an Schandtaten beging. Am Wahrheitsgehalt dieser Episode ist in

<sup>44</sup> Vgl. o. Anm. 25.

<sup>45</sup> L. HAYNE (o. Anm. 1) 228 Anm. 26: zwischen 96 und 91 v. Chr.; BROUGHTON II 18f.: 92/91 v. Chr.; dagegen BROUGHTON III 212: 95/94 v. Chr.; E. BADIAN, Three Non-Trials in Cicero. Notes on the Text, Prosopography, and Chronology of Diuinatio in Caecilium 63, *Klio* 66, 1984, 298 ff.: vielleicht schon 96, zumindest aber nicht später als 94/93 v. Chr.

<sup>46</sup> Zum Termin vgl. KALLET-MARX (o. Anm. 7) 252; ebenso W. Z. RUBINSOHN, Mithridates VI. Eupator Dionysos and Rome's Conquest of the Hellenistic East, *MHR* 8, 1993, 5 ff.

<sup>47</sup> Cic. *Verr.* 2,2,51.

der vorgebrachten Form durchaus zu zweifeln. Die *Mouzicēa* waren schließlich, außer an dem einen Tag ihrer Veranstaltung, etwas weitgehend Abstraktes, nicht konkret und faßbar wie eine Statue, die man umstoßen konnte. Ihre «Schonung» bestand vermutlich nur darin, daß Mithridates die vielleicht zu ihrer Finanzierung deponierten Gelder nicht einzog bzw. den Ehrenbeschuß des Koinon nicht aufheben ließ. Daß er dies aus Respekt vor den Spielen getan hat, ist eher unwahrscheinlich, vielleicht geschah es aus Desinteresse oder sogar Unkenntnis ihrer Existenz. Daß diese Spiele während der pontischen Besetzung Kleinasiens gefeiert worden sind,<sup>48</sup> ist jedenfalls kaum vorstellbar. Ciceros Worte legen nur nahe, daß die *Mouzicēa* nach der Rückeroberung Asiens durch Rom wieder veranstaltet wurden, also das Kapital wohl noch vorhanden war.

Nach der Beendigung des mithridatischen Krieges und der Wiedereingliederung Kleinasiens in den römischen Herrschaftsbereich hätten auch die *Φλάκκεια* neu beginnen können. Gerade im Falle einer Stadt wie Tralleis, die sich durch ihre Sympathie für Mithridates einigermaßen diskreditiert hatte, wäre es zudem ein vorteilhafter Beweis politischer Loyalität gewesen.<sup>49</sup> Doch stand dem nun die Person des Geehrten entgegen, der Opfer der politischen Entwicklung in Rom geworden war. L. Valerius Flaccus der Ältere war im Jahre 86 v. Chr. *consul suffectus* für den verstorbenen Marius und Mitkonsul Cinnas, gehörte damit zu den exponiertesten Personen der *dominatio Cimae*.<sup>50</sup> Zudem war er direkter Gegner und Konkurrent Sullas im militärischen Wettlauf um den Sieg über Mithridates gewesen. Nachdem sich Sulla im innerrömischen Machtkampf durchgesetzt hatte, gehörte Flaccus zu den Personen, deren Namen man schon im eigenen Interesse besser nicht mehr erwähnte, zumindest bis zum Tode Sullas 79 v. Chr., vermutlich aber noch einige Jahre darüber hinaus. Für andere Personen, wie etwa Q. Mucius Scaevola, bestand dieses spezifische Problem nicht. Einer unmittelbaren Neueinrichtung der *Mouzicēa* nach Kriegsende stand nichts entgegen, ganz im Gegensatz zu den *Φλάκκεια*.

Die Stadt Tralleis befand sich also in einer Zwickmühle. Die Stiftungserträge zweckgemäß zu verwenden war aufgrund der Umstände nicht möglich oder ratsam. Sie dagegen eigenen Zwecken zuzuführen mochte ebenfalls nicht unproblematisch sein. Zweckentfremdung von Stiftungen durch Stadtgemeinden scheint es zwar sehr häufig gegeben zu haben, doch betraf dies vor allem private Stiftungen.<sup>51</sup> Bei einem römischen Amtsträger wie Flaccus führte dies

<sup>48</sup> So z. B. R. BERNHARDT, Polis und römische Herrschaft in der späten Republik (149–31 v. Chr.), Berlin – New York 1985, 174, 275.

<sup>49</sup> Zum Anschluß der Stadt an Mithridates s. etwa BERNHARDT (o. Anm. 48) 52, 58f., 134.

<sup>50</sup> Vgl. BROUGHTON II 53.

<sup>51</sup> In der Kaiserzeit versuchten Privatpersonen vielfach, ihre Stiftungen durch die (rechtlich nicht erforderliche) Bestätigung römischer Autoritäten zu schützen, vgl. P. HERRMANN, Kaiserliche Garantie für private Stiftungen, in: Studien zur antiken Sozialgeschichte.

jedoch auf das gefährliche Terrain politischer Konflikte mit Rom und konnte für die Stadt böse Folgen haben, gerade in einer Situation, in der sich die politische Loyalität der kleinasiatischen Städte neu zu bewähren hatte.

So scheint es zu einer Zweckentfremdung auch nicht gekommen zu sein. Cicero selbst bestätigt, daß das Stiftungskapital zur Amtszeit des jüngeren Flaccus noch vorhanden war und sich die Stadt, im Gegensatz zu anderen, eben nicht darauf herausredete, Mithridates habe die Gelder entwendet. Ebenso war der Betrag nicht nur noch vorhanden, sondern auch problemlos auffindbar.<sup>52</sup> Er war also nicht in den Bilanzen der Stadt verschoben bzw. verborgen worden, sondern fand sich wohl noch unter seinem ursprünglichen Rechnungstitel in den Büchern. Auch die jährlichen Zinsen scheint man nicht unterschlagen zu haben.<sup>53</sup> Vermutlich verfuhr man während der gesamten Zeit so, wie es auch für andere Stiftungsgelder überliefert ist: Die zuständigen Stadtmagistrate schlossen zu Beginn ihres Amtsjahres den Pachtkontrakt zum festgelegten Zinssatz ab, kassierten den Betrag samt Zinsen am Jahresende wieder ein und gaben ihn persönlich an ihre Nachfolger im Amt weiter, die ebenso mit ihm verfuhrten.<sup>54</sup> Das Ausgangskapital dürfte demnach im Lauf der Zeit durch die Zinserträge erheblich angewachsen sein. Denkbar wäre vielleicht sogar, daß man diesen Betrag, auch wenn er seinem nominellen Zweck nicht mehr dienen konnte, dennoch unter dem ursprünglichen Rechnungstitel beließ, da dieser in einer Zeit der Unsicherheit den größten Schutz für dieses Geld bieten mochte. Ein nominell zur Ehrung eines römischen Statthalters vorgesehener Rechnungstitel war vielleicht weniger dem Zugriff anderer römischer Amtsträger ausgesetzt, auch wenn dies, wie im Fall des Verres zu sehen, keinen absoluten Schutz garantierte. Cicero selbst zeigt aber, wie die Beseitigung der Ehrung eines Vorgängers durch einen Statthalter vor Gericht gegen ihn verwendet werden konnte.<sup>55</sup>

Das Stiftungskapital wurde also in Tralleis offenbar korrekt verwaltet, auch wenn man den eigentlichen Zweck, die Finanzierung der Festspiele, entweder nie erfüllte oder über lange Zeit vernachlässigte. Ob überhaupt bzw. ab welchem Zeitpunkt die Spiele wieder stattfinden können und aus welchen Gründen dies unterblieb, läßt sich nicht feststellen. Ein Zusammenhang besteht

---

Festschrift F. Vittinghoff, hg. W. ECK – H. GALSTERER – H. WOLFF, Köln 1980, 339–356; WÖRRLE (o. Anm. 39) 173f.

<sup>52</sup> Cic. Flacc. 59: *neque tam fuerunt impudentes ut id quod Laelius dixit dicere audenter, hanc ab se pecuniam abstulisse Mithridatem.*

<sup>53</sup> Cic. Flacc. 57: *avolsum est enim praeter spem, quod erat spe devoratum lucrum.* Hatten die *Tralliani* nur die Aussicht auf Gewinn, so war zu diesem Zeitpunkt also noch kein Geld anderweitig verbraucht worden.

<sup>54</sup> Zur Existenz eines städtischen «Kontos» unter dem Stiftungstitel sowie der jährlichen Weitergabe der Gelder durch die Stadtmagistrate vgl. z. B. LAUM Nr. 129.

<sup>55</sup> Vgl. die scharfen Vorwürfe gegen Verres im Zusammenhang mit der Umwandlung der syrakusanischen Marcellia in Verria, Cic. Verr. 2,2,51 f. 2,4,151.

vielleicht mit dem generellen oder zumindest weitgehenden Ruhen städtischer Spiele nicht nur in Tralleis, sondern auch in anderen Gemeinden Kleinasiens im Zuge der extremen wirtschaftlichen Notlage nach dem Sieg Sullas.<sup>56</sup> Es ist nicht einmal gesagt, daß ein Versuch zur Wiedereinrichtung der Spiele nicht unternommen wurde. Vielleicht nutzte das Koinon oder die Stadt Tralleis die Anwesenheit gerade des jüngeren Flaccus, um ihm als dem nächsten Verwandten den Fall darzulegen und eine Entscheidung über die Zukunft der Festspiele des einstigen Wohltäters zu erhalten. Dies wäre auch eine Erklärung dafür, daß dem jüngeren Flaccus die Existenz des betreffenden Betrages überhaupt bekannt war. In der Tat hätte er in diesem Fall eine Entscheidung getroffen, wenn auch ganz anders, als man es sich wohl vorgestellt hatte.

In Ciceros Argumentation fanden all diese Probleme jedoch kaum Erwähnung, wie auch die eigentlichen Sachfragen wenig Raum einnahmen im Vergleich zu anderen «Argumenten», die die Klage der Stadt Tralleis im Voraus entwerten und die Richter gegen sie einnehmen sollten: Diskreditierung der einzelnen Zeugen wie der kleinasiatischen Griechen insgesamt (52f., 57, 60), Konstatierung der Voreingenommenheit der Stadt gegen Flaccus aufgrund einer früheren Entscheidung zu ihren Ungunsten (53f.) sowie ständige Verweise auf die antirömische Haltung der Stadt während des mithridatischen Krieges (57, 59ff.), ganz abgesehen von der moralischen Entrüstung über die (unterstellte) Anmaßung der Stadt, eine solche Klage zu führen. Aus naheliegenden Gründen war es Cicero daran gelegen, den wahren Sachverhalt zu verschleiern und auf Einzelheiten zu verzichten. Denn alle differenzierteren Betrachtungen hätten das Vorgehen der Stadt in der Frage der Spiele begreiflich machen und Zweifel an der «Schuld» aufkommen lassen können. Dies lag jedoch nicht in Ciceros Interesse. Ihm ging es darum, die Klage gegen seinen Mandanten abzuweisen und ihm den Zugriff auf das Geld zu sichern. Am besten diente diesem Zweck die vereinfachte, griffige Formulierung, die Stadt habe das ihr anvertraute Geld aus eigennützigen Motiven veruntreut und *in quaestum et faenerationem* verwendet. Wie der Ausgang des Prozesses zeigt, folgten ihm die Richter in seiner «Argumentation» und entschieden beide Punkte in seinem Sinne.

Universität Köln  
Institut für Altertumskunde  
Alte Geschichte  
Albertus-Magnus-Platz  
50923 Köln

---

<sup>56</sup> Dazu C. P. JONES, Diodoros Pasparos and the Nikephoria of Pergamon, Chiron 4, 1974, 200 mit Anm. 102f.; DREW-BEAR 471. An mangelnder Finanzierung kann dies bei den Φλάκκεια im Gegensatz zu anderen Spielen jedoch nicht gelegen haben.

